

3. Besondere verfassungsrechtliche Regelungen

Es ist zulässig, dass die Verfassung in einem speziellen Themenbereich selbst eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip macht und es gestattet, dass die staatliche Tätigkeit sich lediglich auf eine (selbständige) Verordnung abstützt. Das liechtensteinische Verfassungsrecht lässt nur selten selbständige Verordnungen zu, die an die Stelle formeller Gesetze treten²⁰⁰.

4. Benutzung öffentlicher Sachen

Das Gemeinwesen muss die Benutzung öffentlicher Sachen (z.B. Strassen, Gewässer usw.) aus Gründen der öffentlichen Ordnung auch ohne formelles Gesetz regeln können, wenn Privatpersonen diese Sachen besonders intensiv nutzen²⁰¹. Art. 452 und 453 (je Abs. 3) SR behalten "Bestimmungen zwecks Regelung der Nutzung" öffentlicher Sachen vor. Diese Regelungen können nun nicht von einem formellen Gesetz abhängig gemacht werden, denn die Nutzungsordnung öffentlicher Sachen ist eine unaufschiebbare Notwendigkeit. Im Sinne des Gesetzmässigkeitsprinzips sind formellgesetzliche Regelungen wünschenswert, wie dies etwa im Falle der Gewässernutzung geschehen ist²⁰². Bei den übrigen öffentlichen Sachen, namentlich den Strassen und Plätzen, besteht lediglich die Verordnung vom 23. März 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen²⁰³.

Das liechtensteinische Verwaltungsrecht kennt die drei üblichen Benützungstufen öffentlicher Sachen. Diese sind immerhin dem Grundsatz nach im Sachenrecht geregelt. Art. 452 Abs. 2 SR bestimmt, dass jedermann Sachen *im Gemeingebrauch* im ortsüblichen Umfang frei benützen kann. Die genannte Verordnung vom 23. März 1950 sieht für den gesteigerten Gemeingebrauch die im Sachenrecht vorbehaltene Bewilligungspflicht vor. Und schliesslich kann ein Privater nur dann ein besonderes

²⁰⁰ Es handelt sich namentlich um die Polizeinotverordnungen der Regierung und des Fürsten gemäss Art. 10 LV, vgl. dazu oben S. 198.

²⁰¹ Vgl. Schurti, S. 270. Vgl. zu den öffentlichen Sachen Beck, Enteignungsrecht, S. 81 ff.; Nell, S. 188 ff.

²⁰² Vgl. das Wasserrechtsgesetz vom 10.11.1976, LR 721.10, LGBl. 1976/69.

²⁰³ LR 935.121. Siehe zu weiteren Verordnungen der Regierung über die Benutzung öffentlicher Sachen Schurti, S. 268, Anm. 1.